

Schneider-Zeitung

Erscheint alle 14 Tage.
Redaktion und Verlag:
Röln-Grenfeld,
Blutstraße 64.

Organ des Verbandes christlicher Schneider und Schneiderinnen
und verwandter Berufe Deutschlands.

Abonnement pro Quartal
1 Mark.
Zu beziehen durch den
Verlag oder die Post.

Nr. 9.

Röln, den 25. April 1908.

5. Jahrgang.

Das Reichsvereinsgesetz.

Das jahrelange Hoffen und Barren nach einem einheitlichen Vereinsgesetz für das deutsche Reich ist erfüllt, am 8. April ist dem deutschen Volke ein solches vom Reichstage beschert worden, das bereits am 15. Mai in Kraft tritt. Mit Spannung verfolgte die Arbeiterschaft die Beratungen der Kommission, an welche die 1. Zt. von uns veröffentlichte Regierungsvorlage verwiesen wurde, die übrigens keinen Zweifel darüber aufkommen ließ, in welcher Gestalt der Entwurf an den Reichstag zurückkommen und schließlich Gesetz werden wird. Und mit noch größerer Spannung sah man in den Wochen der Arbeiter den entscheidenden Tage entgegen, der sie aus dem Chaos einzelstaatlicher Vereinsgesetze und Polizeiverordnungen herausführen und ihnen ein für das ganze Reich gültiges, einheitliches Gesetz bringen sollte. Diese Hoffnung hat sich nur zum Teil erfüllt. Gegenüber manchen bisher gültig gewesenen Bundesstaatlichen Gesetzen enthält das neue Gesetz manche Verbesserungen, kommt aber an die freirechtlichen Gesetze der süddeutschen Bundesstaaten nicht heran. Was man hier gewohnt, das man dort genommen. Die wenigen Verbesserungen, die das neue Gesetz für die norddeutschen Bundesstaaten brachte, werden durch das Ehrenverbot, dem „berühmten“ § 7 (jetzt § 12) und dem Jugendlichensparagrafen wieder aufgehoben. Die beiden §§ bestimmen:

Der § 7 (jetzt § 12) des Gesetzes bestimmt, daß die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen in deutscher Sprache zu führen sind. Ausnahmen davon können durch die Landesgesetzgebung erlassen werden, und ebenfalls können die Landeszentralbehörden den Gebrauch einer nicht deutschen Sprache genehmigen. In den Bezirken mit mehr als 500,000 fremdsprachiger Bevölkerung bleibt es für die nächsten 20 Jahren bei dem bisherigen Zustand.

Das mit der Annahme des § 7, (in der neuen Fassung § 12) der Gewerkschaftsbewegung Jugangein angelegt sind, bedarf kann einer weiteren Beweislösung, wenn das Gesetz nicht aus bestimmten Gründen in legaler Weise in Anwendung kommt. 50 hunderttausende fremdsprachiger Arbeiter in den Industrie- und Kohlenbezirken Deutschlands in Frage kommen, wird das Verbot der fremden Sprache in den öffentlichen Versammlungen eine erste Gefahr für gewerbliche, soziale und kulturelle Arbeit herausgeschrien, schreibt die soziale Praxis. Und in richtiger Kenntnis der Gefahren, die durch Annahme der Regierungsvorlage der Arbeiterbewegung drohen, richtete der Gesamtverband an den Reichstag folgende Petition:

Nach § 1 sollen nur Reichsangehörige das Recht haben, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Die Fassung dieses Paragraphen läßt ebenfalls diese Aufklärung zu. Wenn aber die ausländischen Arbeiter von Vereinen und Versammlungen ausgeschlossen werden, wird die ganze Arbeiterbewegung geschädigt. Infolge des erwähnten Ausschusses der deutschen Arbeiterschaft werden Bundesverbände ausländischer Arbeiter nicht nur, teils für größere Zentralverbände in deutschen Bezirken beschaffen. Die Bedürfnisse in erheblicher Höhe die Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Ein Teil derselben wird sogar ausdrücklich als Lohnrücker herangezogen. Daher hat die deutsche Arbeiterschaft ein erhebliches Interesse daran, die fremdsprachigen Arbeiter für die gewerkschaftlichen Organisationen zu gewinnen. Es muß also auch die Vereins- und Versammlungstätigkeit der ausländischen Arbeiter im § 1 sichergestellt werden. Die Bestimmung des § 7, daß in öffentlichen Versammlungen nur in deutscher Sprache verhandelt werden darf und Ausnahmen hieron nur die Landesbehörden gestatten können, ist eine Verschärfung der bisherigen Zustände. Durch diese Bestimmungen werden berufliche Organisationen in ihrer ganzen Wirksamkeit für große Gebiete und Volksteile des deutschen Reiches lahmgelegt. Auf Grund einer jahrelangen Erfahrung müssen wir konstatieren, daß die Bemühung der polnisch sprechenden Arbeiterbevölkerung in den östlichen Provinzen, der französisch und holländisch sprechenden in westlichen Grenzgebieten, ferner der vertriebenen fremdsprachigen Arbeiter des rheinisch-westfälischen Industriebezirks für die christlich-nationale Arbeiterbewegung auf anderem Wege nicht möglich ist, als daß man ihnen in ihrer Muttersprache die Grundzüge unserer Bewegung begreiflich macht und sie zur Solidarität mit ihren deutschen Klassengenossen erzieht.

Es ist nicht Vereinigenommenheit, was die fremdsprachigen Arbeiter abhält, den christlich-nationalen

Organisationen beizutreten, sondern die Unmöglichkeit, sich in der deutschen Sprache korrekt auszudrücken, ihre Wünsche zum Ausdruck zu bringen und andererseits den deutsch gehaltenen Vortrag zu verstehen und zu würdigen. Es sind deshalb alle gewerkschaftlichen Organisationen, auch die christlichen Gewerkschaften, längst dazu übergegangen, für fremdsprachige Arbeiter Statuten, Organe und Flugblätter in deren Muttersprache herauszugeben. Es ist dadurch zum großen Teil die Absonderung der fremdsprachigen Arbeiter von den deutschsprechenden verhindert worden.

Wahrscheinlich wird der § 7 die humanitären und Bildungsbestrebungen unter den fremdsprachigen Arbeitern auf das schwerste hemmen. Wie soll es möglich sein, die fremden Arbeiter mit der sozialen Verfassung, den Arbeiterrecht und Unfallversicherungsvorschriften bekannt zu machen, sie zur Beobachtung derselben anzuhelfen, sie über ihre Rechtsansprüche aus der Versicherungsfrage aufzuklären, wenn die Muttersprache so gemein verstanden wird? Die Annahmefolge der Landesbehörden, die Genehmigung zu solchen Versammlungen zu geben, in denen in fremder Sprache geredet werden soll, ist für die Praxis nahezu wertlos. Wenn die der Fremden so unendlich und langwierig, dann aber haben die genannten Behörden bisher den Bestrebungen zur Gewinnung der fremdsprachigen Arbeiter durchweg unerschrocken gegenüber geschwiegen. So daß nur geringe Verbesserungen nicht zu rechnen ist.

Wenn man endlich die beim Reichstage am 8. April beschlossene Gewerkschaftsbewegung Jugangein, die so haben wie der bisherigen Wunsch, daß und schließlich etwas Ganges und Gutes werde. Dann ist nicht, daß die von und beiderseitigen Mängel in produktiver Weise beseitigt werden. Die großen deutschen Gewerkschaften, welche in der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Reichsparlament einen so schweren Stand haben, dürfen nicht durch einseitige, teilweise Verhältnisse behindert werden. Wir fordern daher die Fassung und den Inhalt des der sehr wichtig und nicht geringen und berechtigten Wünsche, nachzugehen und dem Gesetze einer den Arbeitsverhältnissen entsprechenden fortschrittlichen Charakter geben.

Alle Bemühungen der Fremde einer fortschrittlichen Sozialpolitik im Reichstage, die Gefahren von der deutschen Arbeiterschaft abzuwenden, welche die beiden angezogenen Paragraphen in sich schließen, waren leider ohne Erfolg. Wohl hat der Staatssekretär von Bethmann-Hollweg die Erklärung abgegeben, daß die Regierung Maßnahmen treffen wird, damit den Gewerkschaften durch ungeeignete Anwendung des Sprachenparagraphen in Verfolg gesetzlicher Bestrebungen auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Das sind Worte, die, ausgeprochen vom Stellvertreter des Reichskanzlers, nicht ohne Bedeutung sein könnten, wenn überall bei den maßgebenden Stellen der christliche Wille bestehen würde, nach ihnen zu handeln. — Die Volkstheit hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.

Zu einer erheblichen Schwächung der gewerkschaftlichen Organisationen kann auch der § 2 führen, in Verbindung mit § 10a (Jugendlichensparagraf). Es erhebt sich hier die Frage: Sind Gewerkschaften politische Vereine? Was ist überhaupt ein politischer Verein? Werden die Gewerkschaften zu politischen Vereinen erklärt, so trifft auf sie der § 10a zu, und damit ist die Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren verboten. Das wäre ein harter Schlag, besonders für die christlichen Gewerkschaften, weil die Gewinnung des jugendlichen Nachwuchses damit in Frage gestellt ist. Der Ausschuss des Gesamtverbandes wird in seiner nächsten Sitzung, die gleich nach Ostern stattfindet, Stellung nehmen, wie wir uns zu verhalten haben. Da aber schon am 15. Mai das Gesetz in Kraft tritt, so möchten wir folgendes empfehlen.

Wir halten unsere christlichen Gewerkschaften für unpolitische Vereine. Deshalb darf kein Verband und keine Jahrestelle, auch auf Erfordern der Behörden nicht, ihre Statuten und das Mitgliederverzeichnis des Vorstandes einreichen; ebenso bedarf es keiner Anmeldung der Versammlungen. Gegebenenfalls müssen die Verbände es auf den Prozeß ankommen lassen und bis zur letzten Instanz durchsetzen.

Gerade im Anfang des Inkrafttretens des Gesetzes muß Klarheit über diese Fragen geschaffen werden.

Zur nachstehenden bringen wir das neue Gesetz zum Ausdruck. Die an dem ursprünglichen Regierungs-

entwurf vorangegangenen Änderungen sind durch Fettdruck resp. Sperrdruck hervorgehoben oder als „Neu“ bezeichnet.

§ 1.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt ausschließlich aus dem in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Bundesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung sammtlicher Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 1a. (Neu.)

Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflosungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflosung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2.

Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein) muß einen Vorstand und eine Leitung haben.

Der Vorstand ist voranzustellen, dessen einer Teil den zwei Wochen nach Einsetzung des Vereins die Leitung, sowie der Vorsitz der Mitglieder des Vorstandes für den Sitz des Vereins zu bestimmen. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitglieder des Vereins in einer öffentlichen Versammlung zu wählen.

Stimmlos ist jede Veränderung der Leitung sowie jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Zeit von 2 Wochen nach dem Eintritte der Veränderung anzuführen.

Die Leitung sowie die Veränderungen sind in deutscher Sprache anzuführen. Änderungen von nicht deutscher Sprache sind nur bei öffentlichen Versammlungen zulässig.

§ 2a. (Neu.)

Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammenzutreten, um im Auftrag von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Verordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Versammlungen zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages ab zur Vermeidung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 3.

Wer eine öffentliche Versammlung zur Verberung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstaltet, hat hiervon mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Neben die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 3a. (Neu.)

Eine Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Ausnahme der Bescheinigung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Eine Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Zwecke der Wahlen zu den auf Gesetz oder Verordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Versammlungen vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Vermeidung der Wahlhandlung.

Das Gesetz gilt für Versammlungen der Gewerkschaften, gewerblichen Schülern, Gesellen, Facharbeiter, Arbeiter und Arbeiter von Bauern, Gärtnern, Kunsthandwerkern und unterirdisch beschleunigten Schichten und Gewerken zur Förderung von Beschäftigten und Beschäftigten zum Schutze der Erlangung günstiger Lohn- u. Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einwirkung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 4.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzufordern. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nie verweigert werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder des Aufzuges kein Aufbruch Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein inkursiver Verbot mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 4a. (Neu.)

Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Räume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Förderung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 4b. (Neu.)

Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Versammlungen sowie Füge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt

es überlassen zu bestimmen, daß auch andere Personen der...

Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Vorsitzende ist bestimmt, die Leitung selbst zu übernehmen...

Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Stößen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen...

Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschriften finden auf internationale Kongresse, sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Zwecke der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Landesparlamente vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zufälligkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landbestellen, in denen zur Zeit der Inkrafttretens dieses Gesetzes ältereingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind...

Der Reichstag, soweit die Landesgesetzgebung abweichend nicht bestimmt, beschließen auch mit Genehmigung der Landesbehörde zulässig.

Beauftragte, welche die Wahlzettel in einer öffentlichen Versammlung (§ 3 Abs. 4, 5, 6) entgegennehmen, haben sich unter Aufsicht der Wahlleiter zu halten...

Die Bestimmungen der Wahlzettel sind besond. unter Angabe des Grundes die Versammlung für unzulässig zu erklären.

1. wenn in dem Falle des § 7 Abs. 3 die Genehmigung über die ordnungsmäßige Anfertigung nicht erteilt worden ist;

2. wenn die Besetzung der Wahlzettel der Wahlzettel (§ 3 Abs. 1) unrichtig ist;

3. wenn die Besetzung der Wahlzettel der Wahlzettel (§ 3 Abs. 1) unrichtig ist;

4. wenn die Besetzung der Wahlzettel der Wahlzettel (§ 3 Abs. 1) unrichtig ist;

5. wenn die Besetzung der Wahlzettel der Wahlzettel (§ 3 Abs. 1) unrichtig ist;

6. wenn die Besetzung der Wahlzettel der Wahlzettel (§ 3 Abs. 1) unrichtig ist;

7. wenn die Besetzung der Wahlzettel der Wahlzettel (§ 3 Abs. 1) unrichtig ist;

8. wenn die Besetzung der Wahlzettel der Wahlzettel (§ 3 Abs. 1) unrichtig ist;

9. wenn die Besetzung der Wahlzettel der Wahlzettel (§ 3 Abs. 1) unrichtig ist;

10. wenn die Besetzung der Wahlzettel der Wahlzettel (§ 3 Abs. 1) unrichtig ist;

11. wenn die Besetzung der Wahlzettel der Wahlzettel (§ 3 Abs. 1) unrichtig ist;

Die Vorschriften des Gesetzes haben keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Am die Stelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift: Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm colligierte Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

Aufgehoben werden der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1868 (Bundes-Gesetzl. S. 145, Reichs-Gesetzl. 1873 S. 163) — der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzl. S. 196, Reichs-Gesetzl. 1871 S. 127, soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Betretens und Versammlungswegs bezieht.

Der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozedur vom 1. Febr. 1877 (Reichs-Gesetzl. S. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über religiöse Professionen, Wallfahrten und Wittenspiele, sowie über geistliche Orden u. Anstalten.

Die Vorschriften des Landesrechts in Bezug auf Vereine u. Versammlungen für die Zeiten der Kriegszeit, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Kriegs- und Kriegs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstand).

Die Vorschriften des Landesrechts in Bezug auf Versammlungen kirchlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einsetzung oder Verhinderung der Arbeit.

Die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Arbeiter vor Unfällen; jedoch sind die Bestimmungen, die nicht zugleich Festsetzungen sind, Bestimmungen des Landesrechts nur bis zur Verhängung des demnächstigen Gesetzgebungsaktes zulässig.

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

Die Frankfurter Beiratsausstellung.

Die Ausstellungsgesetze machen einen recht freundlichen Eindruck, das Programm ist tadellos. Aber den Jüngern der Ausstellung richtig erklären will, muß ich in die letzten Seiten...

Am unangenehmsten ist die Befreiungsindustrie, vor allem die Porzellanindustrie, vornehmlich die Porzellanfabrikanten...

Die Konfektionsindustrie macht die Bekleidung von Herren-Kindern eine wichtige Verbindung durch einen Kunden ferner von Konfektionsbetrieben des Ganges 1-12 und 20 bis 45 (Dresdener-Gasse) von den Konfektionsbetrieben alle nicht aus...

Die Konfektionsindustrie macht die Bekleidung von Herren-Kindern eine wichtige Verbindung durch einen Kunden ferner von Konfektionsbetrieben des Ganges 1-12 und 20 bis 45 (Dresdener-Gasse) von den Konfektionsbetrieben alle nicht aus...

Die Konfektionsindustrie macht die Bekleidung von Herren-Kindern eine wichtige Verbindung durch einen Kunden ferner von Konfektionsbetrieben des Ganges 1-12 und 20 bis 45 (Dresdener-Gasse) von den Konfektionsbetrieben alle nicht aus...

Die Konfektionsindustrie macht die Bekleidung von Herren-Kindern eine wichtige Verbindung durch einen Kunden ferner von Konfektionsbetrieben des Ganges 1-12 und 20 bis 45 (Dresdener-Gasse) von den Konfektionsbetrieben alle nicht aus...

Die Konfektionsindustrie macht die Bekleidung von Herren-Kindern eine wichtige Verbindung durch einen Kunden ferner von Konfektionsbetrieben des Ganges 1-12 und 20 bis 45 (Dresdener-Gasse) von den Konfektionsbetrieben alle nicht aus...

Die Konfektionsindustrie macht die Bekleidung von Herren-Kindern eine wichtige Verbindung durch einen Kunden ferner von Konfektionsbetrieben des Ganges 1-12 und 20 bis 45 (Dresdener-Gasse) von den Konfektionsbetrieben alle nicht aus...

Von den 1800 Konfektionsbetrieben sind circa 50 weibliche, die meist Frauen- oder Arbeiterbetriebe sind. Von 473 Männern, welche Fragebogen ausfüllten, waren 4 1/2 J., 105 von 20 bis 30, 263 von 30 bis 40, 99 von 40 bis 50, 30 von 50 bis 60, 14 von 60 bis 70, einer über 70; verheiratet waren 306, Witwer 15, ledig 64. Von den 18 Frauen waren 5 Witwen, 6 Ehefrauen, 4 ledig; 7 waren unter 30 Jahren, 4 von 30 bis 40, 3 von 40 bis 50, eine über 60 Jahre alt. Die Männer hatten alle als Schneider gelernt und waren entweder von Anfang an in der Konfektion oder zunächst in der Maßschneiderei tätig; auch die Arbeiterinnen hatten fast alle Schneiderin gelernt.

Je größer die Arbeiter Familienangehörige mit, und zwar von 306 Ehefrauen 290, ferner 87 Kinder über 14 Jahre (etwa 1/2 Söhne, 1/2 Töchter), 1 Waise, 1 Hauswirtsin, 7 Brüder, 9 Schwestern, 6 Väter und Schwiegermütter, 17 Mütter und Schwiegermütter. Vereinzelt (in 20 Fällen) werden auch Kinder unter 14 Jahren mit Ausgehen der Reichfabrik nach und nach Abholen und Wirtshaus beschäftigt.

Von den 473 Schneidern beschäftigten 86 Weibchen und Lehrlinge, darunter 58 nur Weibchen, 7 Weibchen und Lehrlinge, 21 nur Lehrlinge, davon 4 je 2, 3 Heimarbeiter arbeiteten mit je 3, 14 mit je 2, 28 mit je 1 Weibchen, 2 beschäftigten je 1 Arbeiterin. Sechzig Großschneiderei betriebe kommen nur in der Konfektionskonfektion vor.

Die Entlohnung erfolgt in der Konfektionsindustrie der Herren- und Kinderkonfektion auf Grund eines Tarifvertrages, welcher im Jahre 1899 zwischen dem Verband süddeutscher Kleiderfabriken (Sig in Speyer) und dem Verband der Schneider Deutschlands, sowie dem Verband der Schneider abgeschlossen ist. Für die Arbeiterkonfektion bestehen Tarife nicht, ebenso nicht für die Detailgeschäfte, von denen die größeren, welche bessere Arbeit verlangen über den Tarif hinausgehen. Für Saccos bestehen im Tarif 7 (für Frankfurt 8) Lohnsätze, für Jacketts, Frack, Westcoat und Smoking 4, für alle übrigen Sachen 2 Klassen; die Zusammenfassung in die Lohnsätze erfolgt nicht nach der Qualifikation der Arbeiter, sondern maßgebend ist die Art der Arbeit.

Die Umrechnung der Gehälter in Stundenlöhne ist sehr schwierig, da die Angaben über die für ein Stück notwendige Arbeitszeit sehr weit auseinandergehen, da die Arbeiter der Frauen immer zu hoch angegeben sind, und da beschränkt Gemeinliche in größeren Maße mitarbeiten, was allem nach die Berechnungen und Vergleichen der einzelnen sehr verschieden sind.

Soweit das Material eine Vereinfachung gestattet, schwanken die durchschnittlichen Stundenlöhne in den geringeren Lohnstufen zwischen 20 und 30 Pfennig, in den höheren zwischen 20 und 25 Pfennig; sie sinken verhältnismäßig unter 20 Pfennig bei beschränkter Gemeinlichkeit und Frauen; sie steigen über 20 bis zu 25 Pfennig bei beschränkter Gemeinlichkeit und Frauen; sie sinken über 20 bis zu 25 Pfennig bei beschränkter Gemeinlichkeit und Frauen; sie steigen über 20 bis zu 25 Pfennig bei beschränkter Gemeinlichkeit und Frauen.

Von den Weibchen kommen in Bezug auf Stundenlohn (Garn und Gebirg, zwischen 5 und 12 Pfennig bei Weibchen) am wenigsten 1 und 2 Pfennig pro Stunde, ferner für Konfektion der Herren- und der Kleiderkonfektion, darunter 1/2 Pfennig, für Kleiderkonfektion (Schneiderei, Maß, Schnitt oder Zuschneiderei) 1/2 Pfennig; die im wesentlichen nur im Winter entfallenden Lohnsätze für Schneiderei und Bekleidungsarbeiten teilweise nicht vorhanden in Konfektion, was sie nicht höher sind, als für auch ohne Gemeinlichkeit der Gemeinlichkeit sein würden; außerdem sind sie mit etwa 1 bis 2 Pfennig pro Stunde zu berechnen. Von den Durchschnittslohn kommen danach etwa 2 bis 3 Pfennig pro Stunde in Frage, jedoch die Detailgeschäfte im Durchschnitt mit 20 bis 30 Pfennig pro Stunde stellen. Die Weibchen der Schneider haben fast alle Lohn und Gehalt, darunter einen Durchschnitt von 7 bis 18 Pfennig in den Stunden, 4 bis 7 Pfennig in den kleinen Betrieben.

Die Weibchen sind größtenteils auf Abzahlung gekauft, von 400 bis 500; 5 haben je 4, 12 je 3, 150 je 2, 250 je 1 Weibchen, eine haben besondere Anspinnungsarbeiten.

Die Weibchen sind größtenteils auf Abzahlung gekauft, von 400 bis 500; 5 haben je 4, 12 je 3, 150 je 2, 250 je 1 Weibchen, eine haben besondere Anspinnungsarbeiten.

Die Weibchen sind größtenteils auf Abzahlung gekauft, von 400 bis 500; 5 haben je 4, 12 je 3, 150 je 2, 250 je 1 Weibchen, eine haben besondere Anspinnungsarbeiten.

Die Weibchen sind größtenteils auf Abzahlung gekauft, von 400 bis 500; 5 haben je 4, 12 je 3, 150 je 2, 250 je 1 Weibchen, eine haben besondere Anspinnungsarbeiten.

Die Weibchen sind größtenteils auf Abzahlung gekauft, von 400 bis 500; 5 haben je 4, 12 je 3, 150 je 2, 250 je 1 Weibchen, eine haben besondere Anspinnungsarbeiten.

Die Weibchen sind größtenteils auf Abzahlung gekauft, von 400 bis 500; 5 haben je 4, 12 je 3, 150 je 2, 250 je 1 Weibchen, eine haben besondere Anspinnungsarbeiten.

Die Weibchen sind größtenteils auf Abzahlung gekauft, von 400 bis 500; 5 haben je 4, 12 je 3, 150 je 2, 250 je 1 Weibchen, eine haben besondere Anspinnungsarbeiten.

Die Weibchen sind größtenteils auf Abzahlung gekauft, von 400 bis 500; 5 haben je 4, 12 je 3, 150 je 2, 250 je 1 Weibchen, eine haben besondere Anspinnungsarbeiten.

Die Weibchen sind größtenteils auf Abzahlung gekauft, von 400 bis 500; 5 haben je 4, 12 je 3, 150 je 2, 250 je 1 Weibchen, eine haben besondere Anspinnungsarbeiten.

Die Weibchen sind größtenteils auf Abzahlung gekauft, von 400 bis 500; 5 haben je 4, 12 je 3, 150 je 2, 250 je 1 Weibchen, eine haben besondere Anspinnungsarbeiten.

Die Weibchen sind größtenteils auf Abzahlung gekauft, von 400 bis 500; 5 haben je 4, 12 je 3, 150 je 2, 250 je 1 Weibchen, eine haben besondere Anspinnungsarbeiten.

Bei dem Abgang... auf Entgelt...

In der Monatsversammlung... die Ver- sicherung...

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! wachet Euch durch pünktliche Beitragszahlung...

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 17. Wochen- beitrags...

Abrechnungsbericht. Die Adresse des Bezugsleiters...

In Augsburg ist Kollege Gomp. Brauentochter. J. 14, als Dorf...

Aus den Zahlstellen.

Zur Lohnbewegung der Schneider in Gamm i. M. Mit gutem Erfolg konnten wir hier in Gamm unsere...

Es ist unsere Aufgabe... die Arbeiterinnen...

In unserer Kollegen wird es nun liegen, auch für sich den Kampf...

In Gamm i. M. haben sich nun auch die Arbeiterinnen...

als Arbeiterin... die Arbeiterinnen...

Es ist unsere Aufgabe... die Arbeiterinnen...

Soziales und Allgemeines.

Die Erwerbsverhältnisse der Angestellten in den sozialdemokratischen Konsumvereinen. Ein soeben im...

Wohnungsfrage. In ganz Süddeutschland ist es zu einer großen Arbeiterwohnungsfrage gekommen...

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen. Die Zahl der jugendlichen Arbeiterinnen...

Wohnungsfrage und Gewerkschaftsarbeit. Die Arbeiterinnen...

Arbeiterinnen... die Arbeiterinnen...

Parvus schreibt zu diesen Zusammenhängen...

Das mag allein schon genügen um die Art dieses Auf- sturzes...

„Von dieser ungeklärten Reihe von Abhandlungen liegt uns die erste, die 13. Hft., vor.“

Aber, so fragen wir, was würde wohl aus der sozial. Arbeiterbewegung...

Gewerkschaftliches.

Das Gewerkschaftsleben der christlichen Gewerkschaften in Deutschland...

Ein höchster Beitrag der inneren Zusammengehörigkeit von Partei und Gewerkschaften...

Hier wird unerschrocken angegeben, daß die sozial. Partei ein Förderungsbeitrag...

Literarisches.

Staatsbürgerliche. Verlag der Weidenschen Arbeiterzeitung...

Reben der verfassungsmäßigen Mitwirkung an der Gesetzgebung...

Das Bestehen bietet einleitend eine geschichtliche Darstellung...

Frage unter Befriediger Berücksichtigung der Begehrten im...

unserem Vorgehen räumen müssen. Bei der ganz klaren...

Aber auch ohne das würde er sich nicht so leicht...

Frackstudien.

Eine Herrenmoden-Plauderei.

ngc In vielen unserer Herren- und Damen-Geschäften...

Ein echter Cavalier sollte diese Befruchtung freilich...

Das hat sich ja allmählich etwas geändert, aber es ist...

Advertisement for J. H. Voss, Moden-Akademie, Hamburg, Steindamm 69. Includes 'Inserat' and 'Kaufpreis' information.

Advertisement for J. H. Voss, Moden-Akademie, Hamburg, Steindamm 69. Details about courses and enrollment.

Advertisement for Deutsche Bekleidungs-Akademie München. Includes an illustration of a man in a suit.

Advertisement for Genossenschaftliche Bürsten-Fabrik. Includes an illustration of a man in a suit.

Advertisement for Bekleidungs- und Moden-Akademie Wilh. Peters & Sohn, G. m. b. H., Köln. Includes illustrations of a man and a woman.

Advertisement for Rockarbeiter. Includes an illustration of a man in a suit.

Large advertisement for Zuschneide-Schule des Deutschen Schneider-Verbandes E. V. Includes Berlin and Stuttgart locations.